

Hauptsatzung

vom 16. Oktober 2001

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 16. Oktober 2001 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde Stegen sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 16 ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte) - ohne Berücksichtigung etwaiger Ausgleichssitze.

III. Bürgermeister

§ 4 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 5 Zuständigkeiten

(1) *Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in*

eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 15.000 € im Einzelfall;

2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung bis zu 3.000 € im Einzelfall;

2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Aushilfsarbeitern, Aushilfsangestellten, Praktikanten, Auszubildenden, Beamtenanwärtern und anderen in Ausbildung stehenden Personen;

2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;

2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 1.000 € im Einzelfall;

2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,

2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,

2.6.2 über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von 3.000 €,

2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1.000 € beträgt;

2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 15.000 € im Einzelfall;

2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.000 € im Einzelfall;

2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000 € im Einzelfall;

2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;

2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat

2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

IV. Ortsteile

§ 6 Benennung der Ortsteile

(1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:

- 1.1 Stegen
- 1.2 Eschbach
- 1.3 Wittental

(2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.

(3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

V. Unechte Teilortswahl

§ 7 Unechte Teilortswahl

(1) Die in § 6 Abs. 1 genannten Ortsteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).

(2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

- 2.1 Wohnbezirk Stegen-Ort 9 Sitze
- 2.2 Wohnbezirk Stegen-Eschbach 5 Sitze
- 2.3 Wohnbezirk Stegen-Wittental 2 Sitze

VI. Ortschaftsverfassung

§ 8 Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen der Ortsteile nach § 6 Abs. 1, Ziffern 1.2 und 1.3, wird je eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Ortsteile bestimmten Namen.

§ 9 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

(1) In den nach § 8 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.

(2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt

2.1 in der Ortschaft Eschbach 8 Mitglieder

2.2 in der Ortschaft Wittental 6 Mitglieder

§ 10 Zuständigkeit des Ortschaftsrats Eschbach

(1) *Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.*

(2) *Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.*

(3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:

3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,

3.2 die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,

3.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung der hauptsächlich in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Gemeindebediensteten,

3.4 die Errichtung, Erweiterung oder die Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen,

3.5 der Bau und die Unterhaltung von Orts- und Gemeindeverbindungsstraßen sowie von Wirtschaftswegen,

3.6 die Aufstellung von Bauleitplänen

3.7 die Ansiedlung von Industriebetrieben,

3.8 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.

(4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:

4.1 Vollzug des Haushaltsplanes im Rahmen der für die Ortschaft bereitgestellten Haushaltsmittel einschließlich der Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Betrage bis 15.000 € im Einzelfall,

4.2 der Verkauf von beweglichem Vermögen bis zu 5.000 € im Einzelfall,

4.3 die Ausgestaltung und Benutzung der kulturellen und sportlichen Einrichtungen einschließlich der Mehrzweckhalle, der Grünanlagen, des Friedhofs, der Kinderspielplätze, des Kindergartens und der Einsegnungs- und Leichenhalle,

4.4 die Angelegenheiten des selbständigen Löschzuges der Feuerwehr und der örtlichen Vereine,

4.5 die Pflege des Ortsbildes,

4.6 die Fischerei- und Jagdverpachtung,

4.7 die Benennung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Ortsteil,

Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister nach § 5 übertragen sind.

§ 11 Zuständigkeit des Ortschaftsrats Wittental

(1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.

(2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:

3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,

3.2 die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,

3.3 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht,

3.4 die Errichtung, Einschränkung oder die Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen,

3.5 der Ausbau und die Unterhaltung von Straßen und Wirtschaftswegen,

3.6 die Aufstellung von Bauleitplänen sowie die Stellungnahme zu Bauanträgen und Bauanfragen,

3.7 die Ansiedlung von Industriebetrieben,

3.8 die Versorgung der Ortsteile mit Anlagen für Strom, Wasser, Gas und Abwasser und die Aufrechterhaltung und Verbesserung der Verkehrsverbindungen,

3.9 die Bewirtschaftung des Gemeindewaldes im Ortsteil Wittental.

(4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:

4.1 die Ausgestaltung und Benutzung der kulturellen und sportlichen Einrichtungen sowie der Grünanlagen,

4.2 die Angelegenheiten des selbständigen Löschzuges der Feuerwehr und der örtlichen Vereine,

4.3 die Pflege des Ortsbildes,

4.4 die Fischereiverpachtung,

4.5 die Benennung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Ortsteil,

Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister nach § 5 übertragen sind.

§ 12 Ortsvorsteher

(1) Die Ortsvorsteher sind Ehrenbeamte auf Zeit.

(2) Die Ortsvorsteher vertreten den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung, jeweils in den betreffenden Ortschaften.

(3) Die Ortsvorsteher sind Vorsitzende des Ortschaftsrats in der jeweiligen Ortschaft.

§ 13 Örtliche Verwaltungen

In den Ortschaften Eschbach und Wittental wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgaben einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramts wahr nehmen. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung "Gemeinde Stegen, Ortsverwaltung Eschbach" und "Gemeinde Stegen, Ortsverwaltung Wittental".

IX. Schlussbestimmungen

§ 14 Geschlechtsneutrale Bezeichnungen

Die in dieser Hauptsatzung benutzten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 8. Juli 1986 mit ihren Änderungen vom 25. Oktober 1988 und 18. Mai 1999 außer Kraft.

Stegen, den 17. Oktober 2001

(Kuster)
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde/Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt: Stegen, den 17. Oktober 2001

(Kuster)
Bürgermeister

Erläuterung: *Kursiv gesetzte Bestimmungen sind solche Bestimmungen, die den Wortlaut der Gemeindeordnung (GemO) vollständig oder inhaltlich wiedergeben.*